

## Fürstentum Öttingen.

Der Besitz der verschiedenen Linien des Hauses der alten Riesgaugrafen, Vögte von Kl. Ellwangen und Kl. Neresheim, in heute württembergischen Orten war teils alter Besitz des Hauses, teils und noch mehr rührte er von späterem Erwerb einzelner Herrschaften innerhalb der alten Grafschaft oder von Klostersäkularisation her. Solche Herrschaften waren z. B. Baldern (jetzt OA. Ellwangen, c. 1250 an Öttingen gekommen), Flochberg (jetzt OA. Neresheim, 1330 an Öttingen gekommen), Katzenstein (jetzt OA. Neresheim, 1589 dauernd erworben), Aufhausen (jetzt OA. Neresheim, 1613 erworben); infolge der Reformation wurde z. B. das Kl. Mönchsroth (jetzt bayer. BA. Dinkelsbühl), dem Walzheim (jetzt OA. Ellwangen) gehörte, säkularisiert. Aus den einzelnen Herrschaften usw. bildeten sich die Öttingenschen Ämter und Oberämter, die den Oberämtern und Regierungen der einzelnen Linien zu Öttingen, Wallerstein, Baldern, Spielberg unterstanden.

Öttingen suchte den Blutbann innerhalb der durch kaiserliche Privilegien des 14. und 15. Jahrhunderts bestätigten Grenzen seiner Grafschaft und seines Landgerichts<sup>1)</sup> — der westlichste Punkt war die Kocherfurt bei Aalen — festzuhalten, wogegen schon häufig kaiserliche Privilegien einzelner Herrschaften stritten; es wollte auch die übrige Strafgerichtsbarkeit, wobei es sich vornehmlich um die Strafablösungsgelder handelte, soweit ausüben, dass den anderen Grundherren, namentlich Reichsstädten und Klöstern, Deutschorden und Ritterschaft

<sup>1)</sup> Lang, Materialien, IV. S. 50 ff. Bis zu Anfang des 15. Jahrh. wurde das Öttingensche Landgericht noch wiederholt an den alten Dingstätten der Grafschaft abgehalten, z. B. zu Ahelfingen (1299), Kirchheim (1311), Goldburg bei Goldburghausen (1314), zu den Thorseulen (1356), auf der Weibelhub zu Weiltingen (1389), zu Hünerloe bei Ehingen (1411), von da ab wohl zu Öttingen.